

3.11.1995

Beilage Nr. 29/1995
MA 58 - 3627/93

E n t w u r f

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Wien
(Wiener Tierzuchtgesezt)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Inhaltsverzeichnis	ss
2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich und Ziel	1
Begriffsbestimmungen	2
3. Abschnitt: Anbieten und Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen	
Anbieten und Abgeben von Zuchttieren	3
Anbieten und Abgeben von Samen	4
Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen	5
4. Abschnitt: Zuchtverwendung	
Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung	6
Verwendung männlicher Tiere zur künstlichen Besamung	7
Innerbetriebliche Verwendung von Eizellen und Embryonen	8
Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung	9
Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse	10
Verordnungen über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen	11

5. Abschnitt: Zuchtorganisationen	
Anerkennung	12
Widerruf der Anerkennung	13
Verordnungen betreffend Zuchtorganisationen	14
6. Abschnitt: Besamungswesen	
Besamungsstationen	15
Abgabe von Samen durch die Besamungsstation	16
Besamungserlaubnis	17
Antrag auf Besamungserlaubnis	18
Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen	19
Tiergesundheitliche Überwachung	20
Ausschluß männlicher Zuchttiere und deren Samen	21
Beschränkung der Abgabe von Samen	22
Aufzeichnungen und Berichterstattung	23
Widerruf der Betriebsbewilligung	24
Durchführung der künstlichen Besamung	25
Pflichten der Besamer	26
Widerruf der Besamungsbewilligung	27
Verordnungen betreffend das Besamungswesen	28
7. Abschnitt: Embryotransfer	
Embryotransfereinrichtungen	29
Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen	30
Verwendungsgenehmigung	31
Aufzeichnungen und Berichterstattung	32
Widerruf der Betriebsbewilligung	33
Übertragung von Eizellen und Embryonen	34
Aufzeichnungs- und Meldepflicht	34
Widerruf der Übertragungsbewilligung	35
Verordnungen betreffend den Embryotransfer	36
8. Abschnitt: Anerkennung der Tierzucht außerhalb Wiens	
Zuchtbuch, Zuchtregerister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung und Herkunftsbescheinigung	37
Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen	38
Besamungsstation, Besamungsschein	39

Embryotransfereinrichtung, Eizellen- und	
Embryonenschein	40
Besamungserlaubnis	41
Durchführung der künstlichen Besamung	42
Übertragung von Eizellen und Embryonen	43
9. Abschnitt: Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen	
Zuständigkeit und Wirkungsbereich	44
Bekanntmachung	45
Überwachung	46
Strafbestimmungen	47
Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes	48
Schlußbestimmungen	49

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Ziel

S 1. (1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von folgenden landwirtschaftlichen Tieren:

Equiden (insbesondere von Pferden), Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, bei Tieren gemäß Abs. 1 die tierische Erzeugung im Züchtungs- und Produktionsbereich so zu fördern, daß

- 1. die Leistungsfähigkeit der Tiere und die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sowie unter Bedachtnahme auf deren Lebensleistung erhalten und verbessert werden,**

2. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten Qualitätsanforderungen entsprechen,
3. Zuchtfortschritte möglichst rasch in den Produktionsbereich übertragen werden und
4. die genetische Vielfalt erhalten wird.

(3) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Erfüllung des Zweckes (Abs. 2) erforderlich ist, durch Verordnung die Geltung des Gesetzes auf andere Tierarten (z.B. Geflügel, Kaninchen) auszudehnen und dabei festzulegen, in welchem Umfang dieses Gesetz anzuwenden ist.

Begriffsbestimmungen

S 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Zuchttier: ein Tier,

a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier), oder

b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch der selben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier), oder

c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);

2. Vatertier: jedes männliche Zuchttier, das zur Erzeugung von Nachkommen im Natursprung verwendet werden soll;

3. Reinzucht: eine Paarung zwischen Tieren der gleichen Rasse, dazu gehören die Inzucht, Linienzucht und Blutauffrischung;

4. Kreuzungszucht: eine Paarung zwischen Tieren verschiedener Inzuchlinien, Zuchlinien, Rassen, Arten oder deren Kreuzungen;
5. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;
6. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung von Leistungen und Eigenschaften einschließlich der Qualität von Tieren und ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes;
7. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und der Elterntiere festgestellt werden;
8. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
9. Züchtervereinigung: ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtpogramm durchführt;
10. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder mehrere Betriebe, die ein Kreuzungszuchtpogramm zur Ausnutzung der Kombinationseignung der Tiere betreiben;
11. Zuchtpogramm: die Festlegung von Zuchtmethoden und Selektionsverfahren zur besseren Nutzung der Erbanlagen der Zuchttiere;
12. Zuchtbuch (Herdebuch): ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) der Zuchttiere eines Reinzuchtpogrammes zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;

13. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtpogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;
14. Belegschein: eine vom Vatertierhalter ausgestellte Urkunde über einen Natursprung seines Tieres;
15. Sprungverzeichnis (Deckregister): ein vom Vatertierhalter geführtes Buch (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) über die Natursprünge seines Tieres;
16. Zuchtbesecheinigung (Abstammungsnachweis): eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres auf der Grundlage des Zuchtbuches;
17. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht auf der Grundlage des Zuchtreigisters;
18. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden;
19. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen;
20. Besamungsschein: eine von einer Besamungsstation ausgestellte Urkunde zur Kennzeichnung von Samen und zum Nachweis seiner Herkunft;

21. Eizellenschein: eine von einer Embryotransfereinrichtung ausgestellte Urkunde zur Kennzeichnung von Eizellen und zum Nachweis ihrer Herkunft;
22. Embryonenschein: eine von einer Embryotransfereinrichtung ausgestellte Urkunde zur Kennzeichnung von Embryonen und zum Nachweis ihrer Herkunft.

(2) Soweit in diesem Gesetz die Besamungsstation bzw. die Embryotransfereinrichtung als Träger von Rechten und Pflichten angesprochen wird, treffen diese den Rechtsträger (Betreiber).

3. Abschnitt

Anbieten und Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen

Anbieten und Abgeben von Zuchttieren

S 3. (1) Als Zuchttier zur Erzeugung von Nachkommen darf ein Tier nur

1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und
2. bei Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 abgegeben werden, wenn es zudem von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zuchttiere mit Herkunft aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) dürfen zudem nur dann angeboten und abgegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Tiere auch in einem Zuchtbuch oder Zuchtregister eines Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(EWR-Abkommen) eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.

(3) Weibliche Zuchttiere bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Abs. 1 Z 2 bzw. eines Nachweises nach Abs. 2, wenn der Abnehmer darauf verzichtet hat.

Anbieten und Abgeben von Samen

S 4. Samen darf nur von Besamungsstationen (§§ 15 und 39), Tierärzten und Besamungstechnikern (§ 16 Abs. 1 Z 2) sowie von anerkannten Zuchtorganisationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er

1. in einer Besamungsstation oder außerhalb dieser von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen und behandelt worden ist,
2. von einem Zuchttier stammt,
3. gekennzeichnet ist und
4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Besamungsschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Kopien und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstationen in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist.

Die §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 22 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Tierärzte und Besamungstechniker (§ 16 Abs. 1 Z 2) sowie anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Samen nur an Tierhalter im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation (§§ 15 und 39) abgeben, von der der Samen stammt (Abgabe durch Besamung).

Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen

§ 5. (1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen (§§ 29 und 40), Besamungsstationen (§§ 15 und 39), den im § 34 Abs. 1 genannten Personen, anerkannten Zuchtorganisationen und deren Mitgliedern und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
2. von Zuchttieren stammen,
3. gekennzeichnet sind - befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein - und
4. an ihnen keine gentechnischen Eingriffe in die Keimbahnen vorgenommen worden sind.

(2) Bei der Abgabe müssen

1. die Eizellen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und einem Eizzellschein der Embryotransfereinrichtung,
2. die Embryonen von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und einem Embryonenschein der Embryotransfereinrichtung begleitet sein.

(3) Eizellen und Embryonen bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Abs. 2, wenn der Abnehmer auf eine solche verzichtet hat.

4. Abschnitt

Zuchtverwendung

Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung

S 6. (1) Männliche Tiere dürfen zur Erzeugung von Nachkommen im Natursprung nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere sind.

(2) Vatertierhalter sind verpflichtet, über alle dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere ein Sprungverzeichnis (Deckregister) zu führen. In diesem müssen das Datum der Belegung, der Name des belegten Tieres, dessen nähere Bezeichnung (Rasse, Farbe, Abzeichen, Kennzeichensnummer, Alter etc.) und dessen Standort sowie Name und Adresse des Halters des belegten Tieres angeführt sein. Das Deckregister ist nach Ausscheiden des Vatertieres aus der Zucht zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Der Vatertierhalter hat dem Halter der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung einen Belegschein auszufolgen. Auf dem Belegschein müssen das Datum der Belegung, der Name des belegten Tieres und dessen nähere Bezeichnung (Rasse, Farbe, Abzeichen, Kennzeichensnummer, Alter etc.) angeführt sein. Weiters sind die entsprechenden Daten für das Vatertier sowie Name und Adresse des Vatertierhalters anzugeben. Belegscheine sind mindestens zwei Jahre zum Beweis der ordnungsgemäß erfolgten Belegung aufzubewahren.

(4) Für jedes männliche Zuchttier, das zur Zucht im Natursprung verwendet werden soll, ist dem Halter von der Wiener Landwirtschaftskammer eine ausreichende Anzahl von Belegscheinen und ein Buch für das Deckregister auszufolgen.

(5) Tiere mit Verdacht auf übertragbare Krankheiten dürfen zum Decken nicht verwendet werden.

**Verwendung männlicher Tiere zur künstlichen Besamung
und Verwendung ihres Samens**

§ 7. (1) Männliche Tiere und deren Samen dürfen in der künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn die Tiere Zuchttiere sind, einer Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung unterzogen wurden und eine Besamungserlaubnis vorliegt. § 21 bleibt unberührt.

(2) Ein Tierhalter darf Samen, bei Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung bei Pferden und Schweinen, nur verwenden, wenn die Tiere Zuchttiere sind und kein Verdacht besteht, daß durch den Samen Krankheiten im Sinne des § 17 Abs. 2 übertragen werden können.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Gewinnung und Verwendung von Samen von Zuchttieren in jenen Mengen, die im Rahmen von Prüfungen nach diesem Gesetz, insbesondere für die Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung erforderlich sind.

Innerbetriebliche Verwendung von Eizellen und Embryonen

§ 8. Eizellen und Embryonen, für die § 5 nicht zur Anwendung kommt, dürfen nur übertragen werden, wenn sie von Zuchttieren stammen, durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt und an ihnen keine gentechnischen Eingriffe in die Keimbahnen vorgenommen worden sind.

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

§ 9. (1) Die Feststellung des Zuchtwertes eines Zuchttieres hat mit Hilfe von Leistungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der äußereren Erscheinung des Tieres zu erfolgen.

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Feststellung des Zuchtwertes zu sorgen. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(3) Der Feststellung des Zuchtwertes sind auf Verlangen die Ergebnisse anderer, nicht von der Wiener Landwirtschaftskammer selbst durchgeführter oder von ihr nach Abs. 2 in Auftrag gegebener Prüfungen zugrunde legen, sofern diese den in einer Verordnung gemäß § 11 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

§ 10. (1) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (§ 9 Abs. 2 und 3) zu sammeln und zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten auszuwerten, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(2) Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen dürfen an anerkannte Zuchtorganisationen weitergegeben werden.

(3) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird sowie die Ergebnisse der Stichprobentests zu ver-

öffentlichen. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(4) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat jedem Auskunftserwerber auf Antrag insoweit die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen seiner Zuchttiere bekanntzugeben, als er ein dem Zweck dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) entsprechendes Interesse glaubhaft macht.

Verordnungen über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

§ 11. Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die Leistungsmerkmale einschließlich der äußereren Erscheinung,
2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußereren Erscheinung,
3. die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes,
zu erlassen.

5. Abschnitt

Zuchtorientationen

Anerkennung

§ 12. (1) Eine Zuchtorientationen ist von der Wiener Landwirtschaftskammer anzuerkennen, wenn:

1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern,
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist,
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hiefür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,
4. das Erfordernis von Leistungsprüfungen vorgesehen ist,
5. sichergestellt ist, insbesondere auf Grund der internen Vorschriften und der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß
 - a) die Geschäftsstelle der Zuchtor ganisation in Wien liegt,
 - b) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann,
 - c) das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird,
 - d) in den Zuchtbetrieben die nach Art der Leistungsprüfungen für die Zuchtwertfeststellung erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden,
 - e) in alle Unterlagen von züchterischer Bedeutung jederzeit Einsicht genommen werden kann,
 - f) bei einer Züchtervereinigung
 - aa) nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat, und

bb) jedes Tier eines Mitgliedes, das hinsichtlich seiner Abstammung und Leistungsmerkmale einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes die Anforderungen für eine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Zuchtorganisation muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Zuchtorganisation sowie bei juristischen Personen den Nachweis über die Rechtsform,
2. die Namen und die Anschriften der zeichnungsberechtigten Personen sowie des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen,
3. Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtpogramms,
4. das Zuchziel,
5. das Zuchtpogramm, aus dem Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind,
6. bei einer Züchtervereinigung, neben den in Z 1 bis 5 genannten Angaben
 - a) den Nachweis über die Rechtsgrundlage, aus der der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,

b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuches ersichtlich sind,

c) die Namen und Anschriften der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe sowie Angaben über den vorgesehenen Tierbestand,

7. bei einem Zuchunternehmen, neben den in Z 1 bis 5 genannten Angaben

a) die Zuchtregisterordnung,

b) die Namen und Anschriften der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms sowie Angaben über den vorgesehenen Tierbestand,

8. weitere Angaben oder Nachweise, sofern diese zur Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 notwendig sind.

(3) Im Anerkennungsverfahren sind jene Zuchtorganisationen zu hören, deren räumlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich sich ganz oder zum Teil mit dem des Anerkennungswerbers deckt.

(4) Im Fall von Zuchtorganisationen zur Förderung von kleinen Rassenpopulationen oder Zuchttieren mit besonderen Leistungsmerkmalen, für die nur geringe Nachfrage besteht, kann von der Voraussetzung nach Abs. 1 Z 5 lit. a abgesehen werden, wenn der Zuchtorganisation die Einrichtung einer Geschäftsstelle in Wien wirtschaftlich unzumutbar ist und der Zweck dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 2) gewahrt bleibt.

(5) Die Anerkennung hat sich auf das Zuchtziel gemäß Abs. 2 Z 4 und das Zuchtprogramm gemäß Abs. 2 Z 5, bei einer Züchtervereinigung überdies auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 2 Z 6 lit. a und die Zuchtbuchordnung gemäß Abs. 2 Z 6 lit. b und bei einem Zuchunternehmen auf die

Zuchtrechtordnung gemäß Abs. 2 Z 7 lit. a zu beziehen. Soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, ist die Anerkennung zeitlich zu befristen, an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen und auf bestimmte Rassen oder auf bestimmte Zuchtgebiete zu beschränken.

(6) Bestehen in Wien bereits eine oder mehrere anerkannte Zuchtorganisationen für eine bestimmte Rasse, so hat die Wiener Landwirtschaftskammer die Anerkennung einer neuen Zuchtorganisation zu verweigern, wenn dadurch die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtpogramm einer bestehenden Organisation gefährdet werden.

(7) Soll sich die Tätigkeit einer Zuchtorganisation auch auf andere Bundesländer erstrecken, hat die Wiener Landwirtschaftskammer vor ihrer Entscheidung die zur Entscheidung in diesen Ländern berufenen Behörden zu hören.

(8) Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 1, 2, 4, 5, 6 lit. a und b sowie 7 lit. a und b sind der Wiener Landwirtschaftskammer von der Zuchtorganisation unverzüglich mitzuteilen.

(9) Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 4, 5, 6 lit. a und b sowie 7 lit. a bedürfen der Bewilligung der Wiener Landwirtschaftskammer. Diese Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Wiener Landwirtschaftskammer die Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung untersagt.

Widerruf der Anerkennung

§ 13. Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die Anerkennung gemäß § 12 zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 weggefallen ist,

2. die Zuchtorganisation den sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen beharrlich zuwiderhandelt oder
3. die Zuchtorganisation sonst keine Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.

Vor Widerruf der Anerkennung aufgrund der Z 1 oder Z 3 hat die Wiener Landwirtschaftskammer der Zuchtorganisation eine angemessene mit höchstens acht Wochen zu bemessende Frist zur Abstellung des Mangels einzuräumen. Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist die Anerkennung zu widerrufen.

Verordnungen betreffend Zuchtorganisationen

§ 14. Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hiefür erforderliche Einrichtung von Zuchtorganisationen,
2. den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie den Inhalt, die Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters,
3. die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und Embryonen,
4. die Anforderungen an die Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen,
5. die Rechte und Auskunftspflichten der Mitglieder einer Zuchtorganisation sowie

6. das Verfahren der Anerkennung,

zu erlassen.

6. Abschnitt

Besamungswesen

Besamungsstationen

S 15. (1) Der Betrieb einer Besamungsstation bedarf der Bewilligung der Landesregierung, welche die Wiener Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte Wiens anzuhören hat.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

- 1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hiefür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,**
- 2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und**
- 3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.**

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:

- 1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,**
- 2. den Standort der Besamungsstation,**

3. den Namen und die Anschrift des Leiters der Besamungsstation,
 4. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
 5. den Nachweis über das Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen bzw. entsprechende Angaben, die eine Beurteilung dieser Voraussetzungen ermöglichen.
- (4) In der Bewilligung ist der räumliche und sachliche Tätigkeitsbereich der Besamungsstation festzulegen. Soweit es die Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 erfordert, ist die Bewilligung zeitlich zu befristen, an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.
- (5) Die Besamungsstation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 Z 1, 3 und 4 unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches gemäß Abs. 3 Z 4 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung untersagt wird.
- (7) Besamungsstationen gemäß § 39, welche in Wien tätig werden, haben in Österreich eine Geschäftsstelle zu führen. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind der Wiener Landesregierung bekanntzugeben:
1. die Anschrift der Geschäftsstelle,
 2. der Name, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,
 3. der Leiter der Geschäftsstelle,
 4. der Nachweis über den rechtmäßigen Betrieb unter Angabe des sachlichen Wirkungsbereiches.

Änderungen der Sachverhalte nach Z 1 bis 4 sind der Landesregierung von der Besamungsstation unverzüglich mitzuteilen.

Abgabe von Samen durch die Besamungsstation

S 16. (1) Wer eine Besamungsstation betreibt (§ 15) darf Samen nur abgeben an:

1. andere Besamungsstationen,
2. die zur Durchführung der künstlichen Besamung berechtigten Tierärzte, Besamungstechniker und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 42,
3. Tierhalter im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation, die über eine Berechtigung zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verfügen (Eigenbestandsbesamer) und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 42 und
4. anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation.

(2) Die Besamungsstation hat auf Anforderung auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben; bei der Abgabe an Abnehmer nach Abs. 1 Z 3 und 4 darf sie keinen höheren Preis fordern als den, der den Aufwendungen im Fall des direkten Bezugs entspricht.

(3) Im Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation darf Samen nur von dieser oder über diese bezogen werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

Besamungserlaubnis

§ 17. (1) Samen darf an einen Empfänger (§ 16 Abs. 1 Z 2 bis 4) im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt wurde.

(2) Die Besamungserlaubnis für ein Spendertier ist von der Wiener Landwirtschaftskammer zu erteilen, wenn

1. das Spendertier ein Zuchttier ist und die Zuchtverwendung im Hinblick auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 zweckdienlich ist,

2. sich an dem Spendertier keine

a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, und

b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen,

3. die von dem Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine übertragbare Krankheit vorliegt.

(3) In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 Z 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungsprogrammes angehören, kann an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 Z 1 das Ergebnis des Stichprobentests für Spendertiere treten.

(4) Soweit es zur Erreichung des züchterischen Ziels notwendig ist, ist die Besamungserlaubnis zeitlich zu befristen, auf eine bestimmte Zahl der zu besamenden Tiere zu beschränken, an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.

(5) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Die Besamungserlaubnis ist von der Wiener Landwirtschaftskammer zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben ist.

Antrag auf Besamungserlaubnis

§ 18. (1) Eine Besamungserlaubnis darf nur einer Besamungsstation (§ 15) erteilt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zuchtbesecheinigung oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier,
2. das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung des Spender-tieres,
3. eine Bescheinigung eines Amtstierarztes über eine nicht länger als drei Wochen vor der Antragstellung durchgeföhrte Untersuchung, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die geforderten seuchenhygienischen Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Z 2 erfüllt,
4. eine Bescheinigung einer Bundesanstalt für veterinär-medizinische Untersuchungen wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 17 Abs. 2 Z 3 entnommenen Proben ergeben hat, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Im Fall des § 17 Abs. 5 darf die Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung

ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 17 Abs. 2 Z 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein, dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

§ 19. (1) Samen, der aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die Wiener Landwirtschaftskammer hiefür eine Bewilligung erteilt hat. Die Bewilligung kann nur die Besamungsstation beantragen, die den Samen anbieten oder abgeben will. In der Bewilligung ist die Tiergattung und Menge festzulegen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das Spendertier ein Zuchttier ist und die Zuchtverwendung im Hinblick auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 zweckdienlich ist,
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet anerkannten Zuchtorisation eingetragen sind,
3. das Spendertier oder seine Eltern in das Zuchtbuch oder Register einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannten zuständigen Zuchtorisation eingetragen sind,
4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt und

5. der Nachweis erbracht wird, daß die im § 17 Abs. 2 Z 2 und 3 normierten gesundheitlichen Voraussetzungen für das Spendertier vorliegen. § 18 Abs. 2 Z 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat auf Antrag Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 zulassen, soweit der im § 1 Abs. 2 genannte Zweck hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

Tiergesundheitliche Überwachung

§ 20. (1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle in der künstlichen Besamung verwendeten männlichen Zuchttiere daraufhin überwacht werden, ob die für eine Erteilung der Besamungsbewilligung geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Zu diesem Zweck sind Untersuchungen nach § 17 Abs. 2 Z 2 unmittelbar vor jeder Spermagewinnung sowie Untersuchungen nach § 17 Abs. 2 Z 3 periodisch vorzunehmen.

(2) Für jedes in der künstlichen Besamung verwendete männliche Zuchttier ist ein Gesundheitsblatt anzulegen, auf dem die durchgeführten Untersuchungen über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen sowie eventuelle Krankheiten (Erscheinungen) und besondere Behandlungen einzutragen sind.

Ausschluß männlicher Zuchttiere und deren Samen

§ 21. (1) Die Besamungsstation (§ 15) hat männliche Zuchttiere von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn

1. sie den gesundheitlichen Anforderungen nach § 17 Abs. 2 nicht entsprechen oder

2. Umstände (z.B. Vererbungsfehler) auftreten, durch welche der Gesetzeszweck (§ 1 Abs. 2) beeinträchtigt erscheint.

(2) Samen von Zuchttieren im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist soweit zu vernichten, daß nach veterinärmedizinischen Erkenntnissen die Verwendung von krankheitsübertragenden Samen solcher Zuchttiere mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Samen von Zuchttieren mit Vererbungsfehlern im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist zur Gänze zu vernichten. Der Verpflichtung ist unverzüglich ab Kenntnis des Ausschließungsgrundes nachzukommen. Wurde ein solcher Samen bereits abgegeben, so sind die Abnehmer hievon unverzüglich zu verständigen. Über Art und Menge des vernichteten Samens, die Vernichtungsmethode sowie das Datum der Samenvernichtung sind Aufzeichnungen zu führen, welche mindestens zwei Jahre ab dem Datum der Samenvernichtung aufzubewahren sind.

Beschränkung der Abgabe von Samen

§ 22. (1) Die Besamungsstation (§ 15) darf Samen nur abgeben, wenn

1. die im § 20 Abs. 1 verlangten Untersuchungen mit negativem Ergebnis vorgenommen wurden (gewonnener Samen) bzw. Nachweise über entsprechende negative Untersuchungsergebnisse vorliegen (bezogener Samen) und
2. er nicht nach § 21 Abs. 2 zu vernichten ist.

Aufzeichnungen und Berichterstattung

§ 23. (1) Die Besamungsstation hat über die Gewinnung, Aufbereitung und Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu führen. Getrennt für jedes männliche Zuchttier sind mindestens folgende Angaben festzuhalten:

1. die Identität des Zuchttieres;

2. das Datum der Samengewinnung;
3. die Art der Verpackung;
4. der Verbleib der Samenportionen;
5. die Zahl der ausgelieferten Samenportionen und die Namen der Empfänger.

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich des von anderen Besamungsstationen bezogenen Samens.

(2) Die Besamungsstationen sind verpflichtet, der Landesregierung spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. der Zu- und Abgang von Spendertieren,
2. der Umfang der Samenabgabe nach Tierart und Rassen und
3. die aufliegenden Besamungsergebnisse nach Rassen, Spendertieren und Besamern.

Widerruf der Betriebsbewilligung,

§ 24. Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsstation aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die Besamungsstation nicht mehr die Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung oder Abgabe von Samen bietet,

3. beim Betrieb der Besamungsstation Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide wiederholt verletzt werden,
4. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nachträglich weggefallen ist.

Durchführung der künstlichen Besamung

§ 25. (1) Die künstliche Besamung dürfen unbeschadet Abs. 3 nur Besamer durchführen; das sind

1. zur Berufsausübung in Österreich berechtigte Tierärzte; diese haben die Aufnahme der Besamungstätigkeit der Wiener Landwirtschaftskammer unter Bekanntgabe des sachlichen Tätigkeitsbereiches unverzüglich zu melden,
2. Personen, welche über eine Besamungsbewilligung verfügen (Eigenbestandsbesamer, Besamungstechniker) und
3. die im § 42 genannten Personen.

(2) Auf Antrag ist Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung als Eigenbestandsbesamer erworben haben, von der Wiener Landwirtschaftskammer die Besamungsbewilligung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen.

(3) Auf Antrag ist Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung als Besamungstechniker erworben haben und die für die Ausübung dieser Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen, von der Wiener Landwirtschaftskammer die Besamungsbewilligung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Landeskammer der Tierärzte Wiens zu hören.

(4) Zur Durchführung der künstlichen Besamung bei Schweinen im eigenen Betrieb (Eigenbestandsbesamung) sind auch Personen ohne Besamungsbewilligung befugt, wenn sie die fachliche Eignung durch den erfolgreichen Besuch eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer (Abs. 7) erworben haben.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Besamungsbewilligung hat zu enthalten:

1. die für die Beurteilung der fachlichen Eignung notwendigen Zeugnisse, Urkunden oder Bestätigungen und
2. eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate ist, oder
3. wenn der Antragsteller nicht in Österreich seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bestätigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Wohnsitzstaates, die einer Strafregisterbescheinigung nach Z 2 gleichkommt; ist dies nicht möglich, eine vergleichbare eidesstattliche Erklärung betreffend strafgerichtliche Verurteilungen.

(6) Die Verlässlichkeit (Abs. 3) ist insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die Person

1. mindestens dreimal wegen einer Übertretung von tierzucht- oder tierschutzrechtlichen oder seuchenhygienischen Vorschriften bestraft wurde oder
2. von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Bestrafungen bzw. Verurteilungen weder getilgt sind noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBI. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 29/1993) unterliegen. Dies gilt auch, wenn mit

dem angeführten Ausschlußgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(7) Die fachliche Eignung ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Ausbildungskurses für die künstliche Besamung (Besamungstechniker) bzw. Kurzlehrganges (Eigenbestandsbesamer) an einer von der Landesregierung hiefür als geeignet anerkannten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

(8) Eine Ausbildungsstätte ist über Antrag als geeignet anzuerkennen, wenn ihre Ausstattung die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers oder Eigenbestandsbesamers erwarten läßt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Pflichten der Besamer

§ 26. (1) Besamer dürfen - ausgenommen im Fall der Eigengewinnung durch einen Eigenbestandsbesamer - nur einen von einer abgabeberechtigten Besamungsstation stammenden Samen und diesen nur in deren Tätigkeitsbereich verwenden.

(2) Die Besamer dürfen die künstliche Besamung nur an weiblichen Tieren durchführen, die dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann.

(3) Die Besamer haben über Bezug und Verwendung der Samenportionen genaue Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Wiener Landwirtschaftskammer zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Besamer haben jede durchgeführte Besamung unverzüglich in einen Besamungsschein einzutragen und diesen dem Besitzer des belegten Tieres auszufolgen. Durchschriften der Besamungsscheine sind von den Besamern monatlich gesammelt an die Besamungsstation zu übermitteln, von der der Samen stammt.

(5) Der Besamer hat der Besamungsstation, von der der Samen stammt, über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie Auftreten von Erbfehlern, Mißbildungen, gehäuften Sterilitäten und dergleichen unverzüglich Bericht zu erstatten.

(6) Die Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß für Eigenbestandsbesamer mit Eigengewinnung bei Pferden und Schweinen. Die Berichte gemäß Abs. 5 sind der Wiener Landwirtschaftskammer zu erstatten.

(7) Besamer und anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Veränderungen an den bezogenen Tiersamenportionen wie Verdünnung, Unterteilung und dgl. nicht vornehmen.

(8) Halter weiblicher Tiere haben Besamungsscheine mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Wiener Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen.

Widerruf der Besamungsbewilligung

S 27. Eine Besamungsbewilligung ist von der Wiener Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die für die Ausübung der künstlichen Besamung notwendige Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, insbesondere der Inhaber einer Besamungsbewilligung ungeachtet wiederholter schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen den Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt.

Verordnungen betreffend das Besamungswesen

S 28. (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 ge-

nannten Zweckes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über

1. die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen,
2. die Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Z 1 und § 19 Abs. 2 Z 1 sowie welche Proben nach § 17 Abs. 2 Z 2 auf welche übertragbaren Krankheiten und nach welchen Methoden zu untersuchen sind,
3. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer sowie den Ausbildungskurs für künstliche Besamung (Besamungstechniker) und den Kurzlehrgang (Eigenbestandsbesamer) sowie die Prüfungsordnungen und
4. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Besamungsstationen sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtoprganisationen beteiligen müssen, wenn eine Züchtervereinigung insbesondere wegen des Umfangs der Zuchtpopulation, der Gestaltung des Zuchtprogrammes und des Anteils der Besamung an der Zuchtpopulation den im § 1 Abs. 2 genannten Zweck nur unter Beteiligung der Besamungsstation erfüllen kann, wobei die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und die Gleichbehandlung mit bestehenden Besamungsstationen zu beachten ist,
zu erlassen.

(2) Die Landesregierung hat erforderlichenfalls durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. die fachgemäße Gewinnung und Behandlung von Samen einschließlich der Art seiner Aufbewahrung und Beförderung,
2. die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen,

3. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 26 Abs. 3, Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung und

4. die Anforderungen an den Besamungsschein,

zu erlassen.

7. Abschnitt

Embryotransfer

Embryotransfereinrichtungen

§ 29. (1) Der Betrieb einer Embryotransfereinrichtung bedarf der Bewilligung der Landesregierung, welche die Wiener Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte Wiens anzuhören hat.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hiefür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,
2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt (Vertrags-tierarzt) gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,
2. den Standort der Embryotransfereinrichtung,
3. den Namen und die Anschrift des Leiters der Embryotransfereinrichtung,
4. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
5. den Nachweis über das Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen bzw. entsprechende Angaben, die eine Beurteilung dieser Voraussetzungen ermöglichen.

(4) In der Bewilligung ist der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich der Embryotransfereinrichtung festzulegen. Soweit es die Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 erfordert, ist die Bewilligung zeitlich zu befristen, an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen.

(5) Die Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 Z 1, 3 und 4 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches gemäß Abs. 3 Z 4 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung untersagt wird.

(7) Embryotransfereinrichtungen gemäß § 40, welche in Wien tätig werden, haben in Österreich eine Geschäftsstelle zu führen. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind der Wiener Landesregierung bekanntzugeben:

1. die Anschrift der Geschäftsstelle,

2. der Name, die Anschrift und die Rechtsform des Betreibers,

3. der Leiter der Geschäftsstelle,

4. der Nachweis über den rechtmäßigen Betrieb unter Angabe des sachlichen Wirkungsbereiches.

Änderungen der Sachverhalte nach Z 1 bis 4 sind der Landesregierung von der Embryotransfereinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen

§ 30. Eizellen und Embryonen dürfen nur im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt werden.

Verwendungsgenehmigung

§ 31. Für die Verwendung von Eizellen und Embryonen, die in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gewonnen wurden, gilt § 19 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Genehmigung nur von einer Embryotransfereinrichtung (§ 29) beantragt werden kann und sich beim Embryo die Voraussetzungen jeweils auf dessen Eltern zu beziehen haben.

Aufzeichnungen und Berichterstattung

§ 32. (1) Die Embryotransfereinrichtung hat Aufzeichnungen über Identität, Gewinnung, Behandlung, Verpackung und Verbleib der Eizellen bzw. Embryonen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Identität der Eizellen bzw. Embryonen,

2. das Datum der Eizellen- bzw. Embryogewinnung,
3. die Art der Verpackung und
4. den Verbleib der Eizellen bzw. der Embryonen.

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich der von anderen Embryotransfereinrichtungen bezogenen Eizellen bzw. Embryonen.

(2) Die Embryotransfereinrichtungen sind verpflichtet, der Landesregierung spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. die gewonnenen Embryonen und Eizellen einschließlich zugekaufter,
2. die übertragenen Embryonen,
3. der Verbleib der Eizellen und Embryonen und
4. die aufliegenden Implantierungsergebnisse.

Widerruf der Betriebsbewilligung

S 33. Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung aus wichtigen Gründen zu widerufen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die Embryotransfereinrichtung nicht mehr Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung, Übertragung oder Abgabe von Eizellen oder Embryonen bietet,

3. beim Betrieb der Embryotransfereinrichtung Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide wiederholt verletzt werden,

4. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nachträglich weggefallen ist.

**Übertragung von Eizellen und Embryonen,
Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

§ 34. (1) Eizellen und Embryonen dürfen nur übertragen werden:

1. von zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Tierärzten; sie haben die Aufnahme der Übertragungstätigkeit der Wiener Landwirtschaftskammer unter Bekanntgabe des Tätigkeitsbereiches unverzüglich zu melden,

2. von Personen, welche über eine Übertragungsbewilligung gemäß Abs. 2 verfügen und

3. von den im § 43 genannten Personen.

(2) Auf Antrag ist Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung für die Übertragungstätigkeit erworben haben und die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen, von der Wiener Landwirtschaftskammer die Übertragungsbewilligung entsprechend ihrer fachlichen Eignung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Übertragungsbewilligung hat zu enthalten:

1. die für die Beurteilung der fachlichen Eignung notwendigen Zeugnisse, Urkunden oder Bestätigungen und

2. eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate ist, oder

3. wenn der Antragsteller nicht in Österreich seinen Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bestätigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Wohnsitzstaates, die einer Strafregisterbescheinigung nach Z 2 gleichkommt; ist dies nicht möglich, eine vergleichbare eidesstattliche Erklärung betreffend strafgerichtliche Verurteilungen.

(4) Die Verläßlichkeit (Abs. 2) ist insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die Person

1. mindestens dreimal wegen einer Übertretung von tierzucht- oder tierschutzrechtlichen oder seuchenhygienischen Vorschriften bestraft wurde oder
2. von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Bestimmungen bzw. Verurteilungen weder getilgt sind noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 29/1993) unterliegen. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlußgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(5) Die fachliche Eignung (Abs. 2) ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Embryotransfer an einer von der Landesregierung hiefür als geeignet anerkannten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

(6) Eine Ausbildungsstätte ist über Antrag als geeignet anzuerkennen, wenn ihre Ausstattung eine Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich der Übertragungstätigkeit erwarten läßt. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

(7) Die Übertragungsberechtigten gemäß Abs. 1 haben über Bezug und Verwendung der Eizellen und Embryonen genaue Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Wiener Landwirtschaftskammer zur Einsicht vorzulegen sowie jede beabsichtigte Übertragung von Eizellen und Embryonen spätestens zwei Wochen vorher der Landesregierung zu melden.

Widerruf der Übertragungsbewilligung

§ 35. Eine Übertragungsbewilligung ist von der Wiener Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen hat,
2. die für die Ausübung der Übertragungstätigkeit notwendige Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist; insbesondere der Inhaber einer Übertragungsbewilligung ungeachtet wiederholter schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen den Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt.

Verordnungen betreffend den Embryotransfer

§ 36. Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer, soweit es zur Erfüllung des im § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über

1. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen,
2. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen angeboten, abgegeben, ausgeliefert und übertragen werden dürfen, wobei vorgesehen werden kann, daß außerhalb Wiens gewonnene Eizellen und Embryonen nur dann übertragen werden dürfen, wenn sie von einer Embryotransfereinrichtung (§ 29) bzw. einer Besamungsstation (§ 15) in Verkehr gebracht werden,

3. die Anerkennung von Ausbildungsstätten und den Ausbildungsgang (insbesondere betreffend Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge über Embryotransfer) sowie die Durchführung von Prüfungen,
4. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 34,
5. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen und
6. die Anforderungen an den Eizellen- und Embryonenschein, zu erlassen.

8. Abschnitt

Anerkennung der Tierzucht außerhalb Wiens

Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung und Herkunftsbescheinigung

§ 37. (1) Als Zuchtbuch im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jedes außerhalb Wiens von der zuständigen Institution geführte Buch (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welchem Tiere eines Reinzuchtpogrammes zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammungen und Leistungen eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.

(2) Als Zuchtregister im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jedes außerhalb Wiens von der zuständigen Institution geführte Register (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welches Tiere eines Kreuzungszuchtpogrammes zu

ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft eingetragen werden.

(3) Jedes in einem Zuchtbuch nach Abs. 1 bzw. in einem Zuchtreregister nach Abs. 2 eingetragene Tier gilt als Zuchttier im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Jede auf der Grundlage eines Zuchtbuches nach Abs. 1 von der zuständigen Institution ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres gilt dann als Zuchtbesecheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbesecheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, Seite 39) entspricht.

(5) Jede auf der Grundlage eines Zuchtreisters nach Abs. 2 von der zuständigen Institution ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres gilt dann als Herkunftsbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl Nr. L 247 vom 23.8.1989, Seite 34) entspricht.

Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

S 38. Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen stehen Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

1. in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gleich, die nach den Rechtsvorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchgeführt werden,

2. in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gleich, wenn die Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt werden und vergleichbar sind.

Besamungsstation, Besamungsschein

§ 39. (1) Als Besamungsstation im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jede außerhalb Wiens rechtmäßig betriebene Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit den nach § 15 geforderten vergleichbar sind.

(2) Jede von einer Besamungsstation gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für den Samen reinrassiger bzw. hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 3 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbesecheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, Seite 39) bzw. des Art. 3 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl Nr. L 247 vom 23.8.1989, Seite 34) entspricht, gilt als Besamungsschein im Sinne dieses Gesetzes.

Embryotransfereinrichtung, Eizellen- und Embryonenschein

§ 40. (1) Als Embryotransfereinrichtung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jede außerhalb Wiens rechtmäßig betriebene Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit den nach § 29 geforderten vergleichbar sind.

(2) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für die Eizellen reinrassiger bzw. hybri-

der Tiere, welche den Anforderungen des Art. 5 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, Seite 39) bzw. des Art. 5 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl Nr. L 247 vom 23.8.1989, Seite 34) entspricht, gilt als Eizellenschein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für den Embryo reinrassiger bzw. hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 7 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, Seite 39) bzw. des Art. 7 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl Nr. L 247 vom 23.8.1989, Seite 34) entspricht, gilt als Embryonenschein im Sinne dieses Gesetzes.

Besamungserlaubnis

§ 41. Als Besamungserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes gelten entsprechende rechtswirksame Bewilligungen, die in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) nach den Rechtsvorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erteilt werden.

Durchführung der künstlichen Besamung

§ 42. (1) Wer in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Durchführung der künstlichen Besamung berechtigt ist, gilt nach Maßgabe der fachlichen Befugnis als Besamer im Sinne dieses Gesetzes, wenn für

die Erlangung dieser Berechtigung Voraussetzungen erfüllt werden müssen, die mit denen nach § 25 Abs. 1 vergleichbar sind.

(2) Als für die Durchführung der künstlichen Besamung fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche außerhalb Wiens an einem Lehrgang für die künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit dem Lehrgang bzw. Kurzlehrgang gemäß § 25 Abs. 7 vergleichbar ist.

Übertragung von Eizellen und Embryonen

S 43. (1) Wer in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Übertragung von Eizellen bzw. Embryonen berechtigt ist, darf nach Maßgabe der fachlichen Befugnis diese Tätigkeit in Wien ausüben, wenn für die Erlangung der Berechtigung Voraussetzungen erfüllt werden müssen, die mit denen nach § 34 Abs. 1 vergleichbar sind.

(2) Als für die Übertragung von Eizellen bzw. Embryonen fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, welche außerhalb Wiens an einem Lehrgang für Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit einem gemäß § 34 Abs. 5 vergleichbar ist.

9. Abschnitt

Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen

Zuständigkeit und Wirkungsbereich

S 44. (1) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird, soweit nicht anderes bestimmt wird, die Wiener Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich betraut.

(2) Gegen Bescheide der Wiener Landwirtschaftskammer steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Wiener Landwirtschaftskammer in Ansehung ihrer behördlichen Aufgaben auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991-AVG, BGBl. Nr. 51.

Bekanntmachung

S 45. (1) Die Wiener Landesregierung hat die anerkannten Besamungsstationen, denen eine Bewilligung nach § 15 Abs. 1 erteilt wurde, und die anerkannten Embryotransfereinrichtungen, denen eine Bewilligung nach § 29 Abs. 1 erteilt wurde, im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen.

(2) Die Wiener Landwirtschaftskammer hat die anerkannten Zuchtorientationen im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen.

Überwachung

S 46. (1) Der Überwachung durch die Wiener Landwirtschaftskammer unterliegen in züchterischer Hinsicht

1. die anerkannten Zuchtorientationen und die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung beauftragten Einrichtungen und Personen;
2. die bewilligten Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen;
3. alle Betriebe und Einrichtungen, in denen Zuchttiere gehalten oder gehandelt werden oder mit Zuchtmaterial hantiert wird;
4. die mit der künstlichen Besamung und mit der Übertragung von Eizellen und Embryonen befaßten Personen.

(2) Soweit es zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderlich ist, dürfen von der Wiener Landwirtschaftskammer betraute fachlich geeignete Aufsichtsorgane unter Einhaltung der veterinärhygienischen Vorschriften

1. Grundstücke, Betriebsräume, sowie betrieblich genutzte Stallungen, Transportmittel sowie sonstige Orte, in denen dem Gesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden, betreten,
2. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen,
3. Blutproben und sonstige Proben von Tieren und Zuchtmaterial entnehmen,
4. in Zuchunterlagen und geschäftliche Unterlagen einsehen und
5. einschlägige Auskünfte verlangen.

(3) Die Überwachung ist, abgesehen von der Kontrolle der Transportmittel und bei Gefahr im Verzug, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden vorzunehmen.

(4) Die Aufsichtsorgane haben bei der Überwachung die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Eine Probe gemäß Abs. 2 Z 3 ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen und so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist zu Beweiszwecken als Gegenprobe zurückzulassen, sofern für die Probe geeignete Behälter zur Verfügung gestellt werden.

(6) Über die Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist zurückzulassen.

(7) Von der Überwachung betroffene natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen haben die Maßnahmen gemäß Abs. 2 unentgeltlich zu dulden bzw. zu ermöglichen, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, erforderlichenfalls die Tiere vorzuführen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(8) Die veterinärhygienische Überwachung im Rahmen dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat. Auf die damit betrauten Organe (Amtstierärzte) sind die Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Strafbestimmungen

S 47. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- 1. Zuchttiere entgegen § 3 anbietet oder abgibt,**
- 2. Samen entgegen §§ 4, 16 Abs. 1 bis 4, 17, 19 oder 22 anbietet oder abgibt,**
- 3. Eizellen oder Embryonen entgegen § 5 anbietet oder abgibt,**
- 4. Tiere entgegen § 6 zur Zucht im Natursprung verwendet,**
- 5. Tiere entgegen § 7 oder § 21 Abs. 1 in der künstlichen Besamung verwendet,**
- 6. Samen entgegen § 7 verwendet,**

7. Eizellen oder Embryonen entgegen § 8 oder § 31 verwendet,
8. eine Besamungsstation bzw. eine Embryotransfereinrichtung ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 15 bzw. § 29 oder entgegen einer solchen Bewilligung betreibt,
9. die künstliche Besamung entgegen § 25 durchführt,
10. Eizellen oder Embryonen entgegen § 34 überträgt,
11. Änderungen nach §§ 12 Abs. 9, 15 Abs. 6, 29 Abs. 6 ohne die hiefür erforderliche Bewilligung vornimmt,
12. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen sonstigen Geboten und Verboten zuwiderhandelt und
13. den Verpflichtungen nach §§ 6 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 8, 15 Abs. 5 und 7, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1 bis 8, 29 Abs. 5 und 7, 34 Abs. 7, und 46 Abs. 7 nicht nachkommt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind vom Magistrat

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 10 mit einer Geldstrafe bis zu 100000 S,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 11 und 12 mit einer Geldstrafe bis zu 50000 S und
3. im Fall des Abs. 1 Z 13 mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S

zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Tiere, Samen Eizellen und Embryonen, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 im Fall des Vorliegens erschwerender Umstände unter den Voraussetzungen des § 17 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991-VStG, BGBl. Nr. 52, für verfallen erklärt werden.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes

S 48. (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer durch Verordnung Zuchttiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes ausnehmen, soweit der im § 1 Abs. 2 genannte Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zulassen:

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen,
2. für sonstige Versuchszwecke,
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogrammes einer anerkannten Zuchtorganisation
 - a) für die Entwicklung von Herkünften und

- b) für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests,
4. für Maßnahmen zur Erhaltung der Genreserven, sofern die mit diesen Maßnahmen verbundenen öffentlichen oder privaten Interessen jene Interessen im Sinne des § 1 Abs. 2 überwiegen, welche durch die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes geschützt werden sollen.

Schlußbestimmungen

§ 49. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Tierzuchtförderungsgesetz, LGB1. für Wien Nr. 20/1963, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 18/1975, sowie die Tierzuchtförderungsverordnung, LGB1. für Wien Nr. 5/1964, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zur Beilage Nr. 29/1995

MA 58 - 3627/93

Vorblatt

**zum Entwurf eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Tierzucht
in Wien (Wiener Tierzuchtgesetz)**

Problem und Ziel:

Im Hinblick auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), durch das Österreich verpflichtet ist, weite Bereiche des EU-Rechtes zu übernehmen, und den EU-Beitritt Österreichs ist eine Anpassung des Wiener Tierzuchtrechtes erforderlich.

Da wesentliche Änderungen am geltenden Tierzuchtförderungsgesetz vorzunehmen wären, erscheint es zweckmäßig, die erforderlichen Anpassungen an die EU-Rechtsvorschriften nicht im Rahmen einer Novellierung des Tierzuchtförderungsgesetzes vorzunehmen, sondern ein neues Gesetz zu schaffen.

Inhalt:

Die im Anhang I. (Tiergesundheit und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens unter dem Titel Tierzucht, Punkte 1.4 und 2.4 enthaltenen Richtlinien des Rates bzw. Entscheidungen der Kommission werden umgesetzt.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

Gegeben

zur Beilage Nr. 29/1995

MA 58 - 3627/93

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Tierzucht in Wien (Wiener Tierzuchtgesetz)

Im Hinblick auf die Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum ist anzumerken, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), samt Beilagen, BGBl. Nr. 903/1993, in seinem Anhang I. (Tiergesundheit und Pflanzenschutz) unter dem Titel Tierzucht, Punkte 1.4 und 2.4 folgende Richtlinien des Rates bzw. Entscheidungen der Kommission enthält:

1.4. TIERZUCHT

Rinder

36. 377 L 0504: Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8), geändert durch:

- 379 L 0268:** Richtlinie 79/268/EWG des Rates vom 5. März 1979 (ABl. Nr. L 62 vom 13.3.1979, S. 5)
- 385 L 0586:** Richtlinie 85/586/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 44)
- 391 L 0174:** Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 (ABl. Nr. L 85 vom 5.4.1991, S. 37)

Schweine

37. 388 L 0661: Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36)

Schafe und Ziegen

- 38. 389 L 0361:** Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 153 vom 6.6.1989, S. 30)

Eguide

- 39. 390 L 0427:** Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55)
- 40. 390 L 0428:** Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 60)

Reinrassige Tiere

- 41. 391 L 0174:** Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55)

2.4. TIERZUCHT

- 77. 384 D 0247:** Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtororganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten (ABl. Nr. L 125 vom 12.5.1984, S. 58)

- 78. 384 D 0419:** Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher (ABl. Nr. L 237 vom 5.9.1984, S. 11)

79. 386 D 0130: Entscheidung 86/130/EWG der Kommission vom 11. März 1986 über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. Nr. L 101 vom 17.4.1986, S. 37)
80. 386 D 0404: Entscheidung 86/404/EWG der Kommission vom 29. Juli 1986 zur Festlegung des Musters und der Angaben für die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 233 vom 20.8.1986, S. 19)
81. 387 L 0328: Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht (ABl. Nr. L 167 vom 26.6.1987, S. 54)
82. 388 D 0124: Entscheidung 88/124/EWG der Kommission vom 21. Jänner 1988 über die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen für Samen und befruchtete Eizellen reinrassiger Zuchtrinder (ABl. Nr. L 62 vom 8.3.1988, S. 32)
83. 389 D 0501: Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorientationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 19)
84. 389 D 0502: Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 21)
85. 389 D 0503: Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 22)
86. 389 D 0504: Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorientationen und

privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 31)

87. 389 D 0505: Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 33)

88. 389 D 0506: Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 34)

89. 389 D 0507: Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989, S. 43)

90. 390 L 0118: Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht (ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 34)

91. 390 L 0119: Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht (ABl. Nr. L 71 vom 17.3.1990, S. 36)

92. 390 D 0254: Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorientationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 30)

93. 390 D 0255: Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 32)

94. 390 D 0256: Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 35)

95. 390 D 0257: Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 38)

96. 390 D 0258: Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbesecheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere (ABl. Nr. L 145 vom 8.6.1990, S. 39)

Der Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 566/1994, enthält in seinem Anhang 2 Änderungen des Anhanges I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens.

Z 54 dieses Anhanges sieht vor, daß im Anhang 7 des EWR-Abkommens unter dem Titel Tierzucht, Punkt 2.4. nach Nummer 96 folgende neue Nummern eingefügt werden:

96 a. 392 D 0353: Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorientationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 63)

96 b. 392 D 0354: Entscheidung 92/354/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorientationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen (ABl. Nr. L 192 vom 11.7.1992, S. 66)

96 c. 393 D 0623: Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom
20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung
eingetragener Equiden (Equiden-Paß) (ABl. Nr. L 298 vom
3.12.1993, S. 45)

96 d. 392 D 0216: Entscheidung 92/216/EWG der Kommission vom
26. März 1992 über die Erfassung von Daten über die pferde-
sportlichen Veranstaltungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der
Richtlinie 90/428/EWG des Rates (ABl. Nr. L 104 vom
22.4.1992, S. 77)

Für die unter 36. und 79. angeführten Rechtsvorschriften liegen
folgende, nicht im EWR-Abkommen enthaltene Änderungen vor:

zu 36. 394 L 0028: Richtlinie 94/28/EG des Rates vom
23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen
und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren,
Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur
Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder
(ABl. Nr. L 178 vom 12.7.1994, S. 66);

zu 79. 394 D 0515: Entscheidung 94/515/EG der Kommission vom
27. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidung 86/130/EWG über
die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei rein-
rassigen Zuchtrindern (ABl. Nr. L 207 vom 18.8.1994, S. 30)
und Berichtigung der Entscheidung (94/515/EG der Kommission
vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidung 86/130/EWG
über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei
reinrassigen Zuchtrindern (ABl. Nr. L 260 vom 8.10.1994,
S. 36).

Der Großteil dieser Richtlinien des Rates bzw. Entscheidungen der
Kommission erfordert eine Anpassung des Wiener Tierzuchtrechtes.
Derzeit sind im Bereich des Landes Wien die Angelegenheiten der
Tierzucht in folgenden landesrechtlichen Vorschriften geregelt:

1. Tierzuchtförderungsgesetz, LGBL für Wien Nr. 20/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 18/1975,

2. Tierzuchtförderungsverordnung, LGBL für Wien Nr. 5/1964.

Zu diesem Landesgesetz und der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung ist anzumerken, daß diese von ihrer Entstehung her als landesrechtliche Vorschriften zur Förderung der Vatertierhaltung anzusehen sind. Zur Zucht dürfen nach § 2 Abs. 1 des Tierzuchtförderungsgesetzes nur Vatertiere verwendet werden, die "gekört", d.h. behördlich zur Zucht zugelassen sind. Die im § 3 Abs. 1 des Tierzuchtförderungsgesetzes aufgezählten Rinder-, Schweine-, Pferde-, Schafe-, Ziegen- und Hühnerrassen, welche zur Körung zugelassen sind, und die im § 1 der Tierzuchtförderungsverordnung für Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke festgelegten Leistungsbedingungen entsprechen zwar der damaligen Situation der landwirtschaftlichen Tierhaltung, aber nicht mehr der heutigen.

So haben sich in Österreich auf dem Gebiet der Rinderzucht neben den im Tierzuchtförderungsgesetz genannten Rinderrassen zum Teil leistungsfähigere Rinderrassen etabliert. Diese neuen Rassen sind bis zu einem gewissen Maß auch durch eine Leistungsspezialisierung in Milch- und Fleischvieh gekennzeichnet.

Auch was die Schweinehaltung anlangt, hat sich in Österreich gegenüber den im Tierzuchtförderungsgesetz genannten Rassen die Verwendung neuer Rassen durchgesetzt. Je nach Nutzungszweck der verschiedenen Tierrassen kommen zur Überprüfung der Zuchtleistung verschiedene Leistungsprüfungen zur Anwendung und haben sich die hiefür maßgebenden Kriterien gegenüber der damaligen Situation geändert.

Überdies bedient man sich in der Tierzucht im zunehmenden Maße biotechnologischer und gentechnologischer Methoden. Neben der künstlichen Besamung zählen dazu die Implantation befruchteter Eizellen sowie der Embryotransfer.

Die eingangs erwähnten Richtlinien des Rates bzw. Entscheidungen der Kommission tragen nun in ihren Grundsätzen diesen obengeschilderten Entwicklungen Rechnung.

Die EU-Vorschriften kennen weder die Festlegung auf einige wenige Tierrassen noch eine behördlich vorgenommene Körung von Vatertieren oder die Haltung von Vatertieren durch Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden). Vorgesehen sind statt dessen detaillierte Regelungen über die Anerkennung von Zuchtorganisationen, die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (deren Ergebnisse zu veröffentlichen sind), das Führen von Zuchtbüchern (bzw. Zuchtregistern) sowie über künstliche Besamung und Embryotransfer. Innerhalb der Gemeinschaft darf der Handel mit reinrassigen Tieren, mit deren Samen und befruchteten Eizellen nicht verboten, beschränkt oder anders behindert werden. Auch die in anderen Mitgliedstaaten anerkannten Zuchtorganisationen, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen dürfen nicht behindert werden. Weiters soll durch die EU-Vorschriften vor allem sichergestellt werden, daß Tiere sowie deren Erzeugnisse (Samen, Eizellen und Embryonen), welche aus EWR-Ländern stammen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, im gesamten EWR abgegeben bzw. verwendet werden können. Da gewisse tierzüchterische Tätigkeiten (z.B. Besamungen, Eizellen- bzw. Embryoübertragung) nur von bestimmten, fachlich befähigten Personen ausgeübt werden können, und diese beruflichen Tätigkeiten notwendigerweise auch in einem Tierzuchgesetz zu regeln sind, waren auch die EU-Rechtsvorschriften betreffend die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (z.B. die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209/25) zu beachten.

Durch sie wird es beispielsweise einem Mitgliedstaat des EWR versagt, einem Antragsteller den Zugang zu einem Beruf wegen mangelnder Qualifikation zu verweigern, wenn dieser einen Befähigungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten, oder ihn dort auszuüben und die betreffenden Qualifika-

tionen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz Garantien geben, die den von den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates geforderten gleichwertig sind.

Ausgehend von dieser Rechtslage ist von einer Länderexpertenkonferenz gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaftskammern bzw. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ein Musterentwurf für die Anpassung der Landestierzuchtgesetze an die EWR-Rechtslage erarbeitet worden. Dieser Musterentwurf und auf seiner Grundlage von den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg erstellte Entwürfe für ein Landestierzuchtgesetz haben als Vorlage für den gegenständlichen Entwurf gedient.

Da nun, um die angesprochene Liberalisierung des Handels mit Zuchttieren sowie deren Erzeugnissen bzw. des Zuganges zu beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Tierzucht zu ermöglichen, wesentliche Änderungen des bestehenden Tierzuchtförderungsgesetzes erforderlich gewesen wären, erschien es zweckmäßig, ein neues Gesetz zu schaffen.

Die im Einzelfall auf Grund des vorgegebenen EWR-Rechtsbestandes erforderlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften werden im besonderen Teil der Erläuterungen behandelt.

Bei der auf Grund des EWR-Abkommens notwendigen Neufassung des Wiener Tierzuchtrechtes wurden auch die zuchttechnischen Neuentwicklungen mitberücksichtigt, sodaß der Entwurf als den derzeitigen Gegebenheiten und den Erfordernissen der Zukunft angepaßt erscheint.

Als wesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Tierzuchtförderungsgesetz ist anzuführen, daß die Körung entfällt. Voraussetzung für die Zuchtverwendung ist nur mehr die Zuchttiereigenschaft, welche ein Tier durch die Eintragung in ein Zuchtbuch oder Zuchtregister erhält.

In diesem Zusammenhang werden auch Regelungen über Zuchtorganisationen aufgestellt.

Weiters beinhaltet der Entwurf zahlreiche Regelungen über das Besamungswesen und den Embryotransfer und wird auch die Kreuzungszucht geregelt.

Abschließend ist anzumerken, daß im Land Wien zwar Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner und auch Pferde gehalten werden, allerdings eine Tierzucht nur in sehr geringem Ausmaß besteht und somit den landesrechtlichen Regelungen betreffend die Tierzucht nur eine marginale Bedeutung zukommt und sie auch in Zukunft keine große Bedeutung erlangen werden.

Die EU-Richtlinien und somit auch der gegenständliche Entwurf, sind nun auf gänzlich anderen Rahmenbedingungen (nämlich dem Vorhandensein von amtlich anerkannten Zuchtorganisationen, welche Zuchtbücher führen) aufgebaut, als das bestehende Tierzuchtförderungsgesetz. Dieses enthielt keine Regelungen über die Anerkennung von Zuchtorganisationen und sind somit im Land Wien solche auch derzeit nicht vorhanden. Es ist zwar auch in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen, daß im Land Wien der Wunsch nach der Bildung von Zuchtorganisationen bestehen wird, es wird aber unabhängig davon mit dem gegenständlichen Entwurf die Möglichkeit geschaffen, daß auch im Land Wien allfällige Zusammenschlüsse von Züchtern, welche die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung erfüllen würden, diese erlangen können.

Was die Regelungen über das Besamungswesen und den Embryotransfer anlangt, ist ebenfalls anzumerken, daß im Land Wien weder eine Besamungsstation, noch eine Embryotransfereinrichtung existieren, allerdings sollte irgendein Anlaßfall eintreten, der gegenständliche Entwurf hiefür Regelungen enthält.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich und den Zweck des Gesetzes, nämlich die tierische Erzeugung im Züchtungs- und Produktionsbereich zu fördern.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die im Abs. 1 genannten Tiere. Im Hinblick auf die Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und geneologischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden wurde der Begriff "Equiden" gewählt. Darunter sind im Sinne dieser Richtlinie Hauspferde, Hausesel und deren Kreuzungen zu verstehen.

Hinsichtlich der im Abs. 1 nicht aufgezählten Tierarten (z.B. Geflügel und Kaninchen) erhält die Landesregierung durch Abs. 3 die Möglichkeit, den Geltungsbereich des Gesetzes bzw. Teilen davon auf diese auszudehnen, sofern dies die Zwecksetzung gemäß Abs. 2 erforderlich macht.

Die im Abs. 2 enthaltenen Zielvorgaben stellen Richtlinien für die Vollziehung des Gesetzes dar und sind vor allem bei der Erlassung der Durchführungsverordnungen zu beachten. Der Begriff der Leistungsfähigkeit (lit. a) umfaßt dabei alle Merkmale in qualitativer oder quantitativer Hinsicht, die den Wert eines Tieres ausmachen und durch züchterische Maßnahmen beeinflußt werden können (z.B. Lebensdauer, Milchleistung, Fleischleistung, Wolleistung, Reiteignung). Die in lit. b erwähnten Qualitätsanforderungen können z.B. die Inhaltsstoffe der Milch betreffen.

Zu § 2:

Da zahlreiche der im Gesetz verwendeten Begriffe keinen genau umgrenzten Bedeutungsinhalt haben, sind die hier enthaltenen Definitionen erforderlich, um die an ein Gesetz gestellten Bestimmtheitserfordernisse zu erfüllen (Art. 18 B-VG).

Die Begriffsbestimmungen stimmen weitgehend mit denen des Deutschen Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 überein und entsprechen den EU-Rechtsvorschriften (wie z.B. der Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder samt deren Änderungen, der Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine, der Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie der Entscheidung der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher).

Da im vorliegenden Gesetzentwurf die Einrichtung "Besamungsstation" bzw. die Einrichtung "Embryotransfereinrichtung" als Träger von Rechten und Pflichten angesprochen wird, war es notwendig klarzustellen, daß damit nur der hinter der Besamungsstation bzw. Embryotransfereinrichtung stehende Rechtsträger gemeint sein kann.

Neu im Gesetz ist die Regelung der Kreuzungszucht und es werden die dazu notwendigen Begriffsbestimmungen dargestellt.

Zu § 3:

§ 3 bezieht sich auf das Anbieten und Abgeben von Zuchttieren zur Erzeugung von Nachkommen.

Das Inverkehrbringen von Zuchttieren zu anderen Zwecken als solchen der Zuchtverwendung (z.B. Abgabe von eingetragenen Tieren an den Fleischhauer zu Zwecken der Schlachtung) unterliegt demnach nicht den Beschränkungen des § 3.

Eine Abgabe im Sinne des § 3 liegt nur vor, wenn der bisherige Tierbesitzer seine Verfügungsmacht hinsichtlich der Zuchtverwendung des Tieres zugunsten des künftigen Tierbesitzers aufgibt. Weiters setzt die Abgabe im Sinne eines Inverkehrbringens in der Regel einen Ortswechsel voraus.

Das Anbieten ist auf ein Inverkehrbringen gerichtet. Keine Abgabe liegt daher vor: bei einer Hofübergabe, bei einem Verkauf oder einer Verpachtung eines Gesamtbetriebes einschließlich der dort gehaltenen Zuchttiere.

Mit Abs. 2 wird Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 77/504/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder, entsprochen.

Zu § 4:

Hier wird festgelegt, daß Samen grundsätzlich nur durch rechtmäßig betriebene (§ 15) bzw. anerkannte (§ 39) Besamungsstationen abgegeben werden darf. Da mit der Besamung an Fremdtieren eine Abgabe im Sinne des § 4 verbunden ist, war es notwendig auch selbständige bzw. bei anerkannten Zuchtorientationen tätige Tierärzte und Besamungstechniker Samen abgeben zu lassen. Die nach § 4 Abs. 2 Abgabeberechtigten dürfen jedoch Samen nur an Tierhalter im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation abgeben, von der der Samen stammt. Diese Beschränkung der Abgabe und Weitergabe der Samen ist aus seuchenhygienischen Gründen unbedingt erforderlich. Der Tierhalter hat aber durch § 16 Abs. 2 des Entwurfes auch durchaus die Möglichkeit Samen von anderen Besamungsstationen zu erhalten. Er muß in einem solchen Fall den Samen bei der für seinen Tätigkeitsbereich zuständigen Besamungsstation anfordern. Mit § 4 wird der Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, nach deren Art. 4 für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmter Samen in einem amtlich anerkannten Zentrum für künstliche Besamung gewonnen, behandelt und aufbewahrt werden muß, und der Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht entsprochen.

Zu § 5:

Da die gewonnenen Eizellen und Embryonen in der Regel im Eigentum der Tierbesitzer verbleiben, war es notwendig, diese auch abgeben

zu lassen. Ihre Abgabeberechtigung bezieht sich jedoch auch nur auf die von rechtmäßig betriebenen bzw. anerkannten Embryotransfereinrichtungen gewonnenen Embryonen und Eizellen. Wie bei der Besamung ist auch mit der Übertragung der Eizellen und Embryonen in Fremdtiere eine Abgabe verbunden.

Zu § 6:

Da jeder Mitgliedstaat des EWR auf Grund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Union (z.B. Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht und Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht) bzw. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (z.B. Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere) dafür zu sorgen hat, daß die Zulassung von Zuchttieren zur Zucht nicht verboten, beschränkt oder behindert wird, konnte eine Körung im Sinne des geltenden Tierzuchtförderungsgesetzes nicht mehr vorgesehen werden. Da für die Erlangung der Zuchttiereigenschaft keine bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich Abstammung und Leistung verlangt werden (es genügt die bloße Eintragung des Tieres in das Zuchtbuch bzw. Zuchtreghister), sind die Tierhalter in Zukunft zu mehr Eigenverantwortung aufgerufen.

Die tatsächliche Zuchtqualität (=Zuchtwert) eines Tieres kann vor allem der Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigung entnommen werden.

Diese muß das Zuchttier bei jeder Abgabe im Sinne des § 3 begleiten (§ 3 Abs. 1 Z 2).

Nicht unzulässig erscheint es, im gegenständlichen Entwurf Regelungen vorzusehen, welche Tiere bzw. deren Nachkommen vor Krankheiten schützen. Zu diesem Zweck sind aufgrund des Abs. 5 Tiere

mit Verdacht auf übertragbare Krankheiten vom Decken auszuschließen.

Normadressat ist dabei sowohl der Besitzer des kranken als auch des gesunden Tieres.

Ein Verdacht im Sinne des § 6 Abs. 5 ist dann gegeben, wenn die Krankheit für einen ordentlichen und besonnenen (=maßgerechten) Tierhalter erkennbar ist bzw. sie ihm aufgrund einer gebotenen tierärztlichen Untersuchung (z.B. wegen augenscheinlicher Krankheitserscheinungen) bekannt sein müste.

Ungeachtet dessen findet Abs. 5 auf denjenigen Anwendung, der aus welchen Gründen auch immer weiß, daß ein Tier eine übertragbare Krankheit aufweist.

Zu S 7:

Mit den Abs. 1 und 3 wird der Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht und der Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht sowie der Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere entsprochen. Die im Abs. 1 als grundsätzliche Voraussetzung für die Verwendung männlicher Tiere in der künstlichen Besamung normierte Zuchtwertfeststellung setzt im Gegensatz zu § 17 bzw. § 19 die Berücksichtigung von Eigenleistungen des Zuchttieres voraus. Durch Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß auch in jenen Fällen, wo es zu keiner Abgabe von Samen im Sinne dieses Gesetzes kommt (Besamung von Tieren mit Samen, der von Tieren desselben Tierhalters stammt), nur Samen verwendet wird, durch welchen keine Krankheiten (§ 17 Abs. 2) übertragen werden können. Abs. 3 war unter anderem notwendig, um die für die Zulässigkeit der Verwendung eines Zuchttieres in der künstlichen Besamung verlangte Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertfeststellung überhaupt durchführen zu können.

Hinsichtlich des Vorliegens eines Verdachtes auf durch den Samen übertragene Krankheiten (§ 17 Abs. 2) gilt das zu § 6 Gesagte sinngemäß, wobei es in der Regel auf den Samengewinnungszeitpunkt ankommen wird.

Zu § 8:

Eine dem § 5 entsprechende Regelung war hinsichtlich der Übertragung von Eizellen und Embryonen in eigene Tiere notwendig, um sicherzustellen, daß z.B. auch bei der Verwendung von Eizellen und Embryonen, welche unter Umgehung des § 5 aus dem Ausland erworben wurden, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 gegeben sein müssen.

Zu §§ 9 und 10:

Die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Feststellung des Zuchtwertes obliegt der Wiener Landwirtschaftskammer. Sie kann sich jedoch zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen (anerkannte Züchtervereinigungen, Kontrollverbände, u.a.). Zur Feststellung des Zuchtwertes eines Zuchttieres können auch die Ergebnisse der Leistungsprüfungen der Eltern herangezogen werden (abgeleiteter Zuchtwert).

Liegen Leistungsprüfungen bereits vor, die nicht von der Wiener Landwirtschaftskammer durchgeführt bzw. von ihr in Auftrag gegeben wurden, so können auch diese der Zuchtwertfeststellung zugrunde gelegt werden. Maßstab für die geforderte Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Leistungsprüfungen bzw. Zuchtwertfeststellung im Sinne des § 9 Abs. 2 sind die in der Verordnung gemäß § 11 bzw. in den EU-Rechtsvorschriften vorgegebenen Methoden der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung.

Nach § 10 hat die Wiener Landwirtschaftskammer die Ergebnisse der Leistungsprüfungen zu sammeln, um Auskünfte nach Abs. 4 erteilen bzw. die Ergebnisse der Leistungsprüfungen nach Abs. 2 weiterzugeben bzw. nach Abs. 3 veröffentlichen zu können.

Zu § 11:

Bezüglich der Methoden der Zuchtwertfeststellung hat die Landesregierung mit Verordnung die Entscheidungen 86/130/EWG, 89/507/EWG sowie 90/256/EWG der Kommission umzusetzen.

Für die in den vorzitierten Entscheidungen nicht genannten Tiere ist auf die sich daraus ableitbaren Grundsätze Bedacht zu nehmen.

Zu § 12:

Personen, die sich Züchtungsaufgaben widmen, sind heute im wesentlichen in Zuchtorientationen zusammengeschlossen; jedenfalls haben solche Organisationen bestimmenden Einfluß auf den züchterischen Fortschritt.

Die Anerkennung von Zuchtorientationen stellt daher ein wichtiges Instrument zur Erreichung des im § 1 Abs. 2 genannten Gesetzes zweckes dar, zumal über die Anerkennungskriterien entsprechend Abs. 1 die Möglichkeit gegeben ist, die erwünschten Zuchtziele zu verwirklichen.

Die behördliche Anerkennung ist für das Tätigwerden einer Zuchtorientation auf Grund des im Entwurf vorliegenden Tierzuchtgesetzes insoweit erforderlich, als dieser bestimmte Rechte nur "anerkannten" Zuchtorientationen einräumt. Somit benötigt auch eine in anderen Bundesländern anerkannte Zuchtorientation eine entsprechende Berechtigung und damit auch grundsätzlich eine Geschäftsstelle in Wien (=Anerkennungsvoraussetzung), wenn sie Tätigkeiten ausüben möchte, welche einer gemäß § 12 anerkannten Zuchtorientation vorbehalten sind. Handelt es sich allerdings um Vereinigungen zur Förderung von kleinen Rassenpopulationen (Traber etc.) oder Zuchttieren mit besonderen Leistungsmerkmalen, für welche nur eine geringe Nachfrage besteht, so würde es einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand (z.B. für Büroräume, EDV für Herdebuch etc.) bedeuten, wenn im Falle einer Ausdehnung des räumlichen Tätigkeitsbereiches einer derartigen Vereinigung auf

Wien auch eine eigene Geschäftsstelle in Wien erforderlich wäre. In solchen Fällen soll nach Abs. 4 vom Erfordernis der Geschäftsstelle in Wien abgesehen werden können.

Die Anerkennung ist von der Wiener Landwirtschaftskammer mittels Bescheid auszusprechen. Abs. 1 enthält die Kriterien, bei deren Vorliegen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht; Abs. 5 sieht die Möglichkeit der Vorschreibung modifizierender Nebenbestimmungen vor.

Im Anerkennungsverfahren sind die bereits anerkannten Zuchtorganisationen, deren sachlicher und räumlicher Tätigkeitsbereich durch die Anerkennung berührt werden würde, im Hinblick auf Abs. 3 zu hören. Darüber hinaus stehen ihnen diesbezüglich keine subjektiven öffentlichen Rechte zu.

Zu § 13:

In dieser Bestimmung sind die Gründe für den Widerruf einer Anerkennung gemäß § 12 taxativ aufgezählt. Ein Widerruf ist vor allem dann möglich, wenn die Zuchtorganisation ihren sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen beharrlich zuwiderhandelt.

Beharrlichkeit setzt dabei mehrere bewußte Verstöße in zeitlich enger Abfolge voraus. Bei Vorliegen der sonstigen Widerrufsgründe ist der Zuchtorganisation von der Behörde die Möglichkeit einzuräumen, diesen binnen einer angemessenen Frist abzustellen. Wird der Mangel zeitgerecht behoben, hat der Widerruf zu unterbleiben.

Zu § 14:

Bezüglich der Kriterien für die Zuchtbuch- bzw. Zuchtregistereintragung hat die Landesregierung mit Verordnung nach Z 2 die Entscheidungen 84/419/EWG, 89/502/EWG, 89/505/EWG sowie 90/255/EWG der Kommission umzusetzen.

Mit Verordnung nach Z 4 sind die Angaben nach Art. 1 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission sowie die Angaben nach Art. 1 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission umzusetzen.

Für die in den vorzitierten Entscheidungen nicht genannten Tiere ist auf die sich daraus ableitbaren Grundsätze Bedacht zu nehmen.

Zu § 15:

Diese Bestimmung zählt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung auf und regelt deren Inhalt. Die im Abs. 2 Z 1 und 2 normierten Bewilligungsvoraussetzungen (z.B. Vorhandensein der für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen bzw. Vorliegen der notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen) enthalten dynamische Begriffe - ordnungsgemäß, erforderlich, notwendig - deren Begriffsinhalt sich insbesondere auch an den jeweiligen EU-Rechtsvorschriften und dem darin dokumentierten Wissensstand (z.B. Stand der Technik) zu orientieren hat.

Die Besamungsstation darf nur im Rahmen des im Betriebsbewilligungsbescheid festzulegenden räumlichen und sachlichen Wirkungsbereiches tätig werden.

Eine Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches (z.B. Abgabe von Samen einer weiteren Tierart) ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

Eine Tätigkeit einer Besamungsstation außerhalb ihres Wirkungsbereiches wäre ein Betrieb ohne Betriebsbewilligung.

Ungeachtet des bewilligten räumlichen Tätigkeitsbereiches darf die Besamungsstation (§§ 15 und 39) auf Grund der ausdrücklichen Ermächtigung im § 16 an jede in Wien rechtmäßig tätig werdende Besamungsstation Samen abgeben. Die Betriebsbewilligung ist standortgebunden und entfaltet dingliche Wirkung.

Ein gewerbsmäßiger Betrieb einer Besamungsstation ist zulässig. Ob und inwieweit neben der Betriebsbewilligung nach § 15 weitere behördliche Bewilligungen erforderlich sind, ist nach den ein-

schlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Gewerbeordnung 1994) zu beurteilen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Besamungsstation nur an einen beschränkten Personenkreis Samen abgeben darf. Abnehmer im Sinne des Abs. 1 sind in erster Linie die Besamer (§ 25). Daneben ist auch eine Abgabe von Samen an anerkannte Zuchtorganisationen erlaubt, um die Besamung durch bei der Zuchtorganisation angestellte Besamer zu ermöglichen.

Hiebei wird weitgehend auf § 26 Abs. 1 Bedacht genommen, wonach der Samen nur im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation verwendet werden darf, von der der Samen stammt.

Die Besamungsstation darf an die im § 16 genannten Abnehmer abgeben ohne Rücksicht darauf, ob diese den Samen auch verwenden bzw. weiter abgeben dürfen. (Demnach ist beispielsweise die Abgabe von Schafsamten an eine ausschließliche Rinderbesamungsstation auf Grund des § 16 zulässig).

Durch Abs. 4 soll klargestellt werden, daß das Verwenden von Samen in einem Gebiet außerhalb Wiens keine Abgabe im Sinne des § 16 darstellt. Der Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Wiener Tierzuchtgesetzes beschränkt sich auf das Land Wien. Auf die Verwertung von Samen außerhalb Wiens kann der Landesgesetzgeber daher keinen Einfluß nehmen.

Da Abnehmer im Sinne des Abs. 1 Samen nur von bestimmten Besamungsstationen erhalten können und denselben nur in deren Tätigkeitsbereichen verwenden dürfen, war es unbedingt erforderlich, im Interesse der Abnehmer einen Kontrahierungzwang für die Besamungsstationen vorzusehen (Abs. 3).

Zu §§ 17 bis 19:

Zur Sicherstellung der züchterischen Interessen ist für die Abgabe von Samen durch Besamungsstationen an die verschiedenen Abnehmer im Sinne des § 16 auch das Vorliegen einer Besamungserlaubnis gefordert.

Durch die auf Antrag einer bestimmten Besamungsstation erteilte Besamungserlaubnis für ein Zuchttier, wird jeder nach § 4 Abs. 1 Berechtigte im Sinne des § 17 Abs. 1 ermächtigt, Samen - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz - abzugeben. Verpflichtet wird durch die Besamungserlaubnis (Nebenbestimmungen) jeweils jene Besamungsstation, welche das Zuchttier in der künstlichen Besamung verwendet.

Einer Besamungsstation kann aber eine Besamungserlaubnis auch für ein Tier erteilt werden, welches nicht in der Station steht.

Ein Widerruf der Besamungserlaubnis wurde nicht vorgesehen, zumal dieser auf Grund der §§ 20 bis 22 nicht notwendig erscheint. Zudem hat das Unterbleiben eines Widerrufes der Besamungserlaubnis den Vorteil, daß z.B. bei Wegfall einer den Widerruf auslösenden Krankheit nicht neuerlich eine Besamungserlaubnis erwirkt werden muß - Samen eines Tieres, dessen Zuchtwert auf Grund der steigenden Qualität vergleichbarer Tiere "unterdurchschnittlich" wird, kann weiterhin abgegeben werden.

Nach § 17 Abs. 5 wird die Möglichkeit geschaffen, Samen von bereits toten bzw. nicht mehr in der künstlichen Besamung verwendeten Spendertieren abgeben zu können.

Bei der Abgabe von Samen, welcher in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes gewonnen wurde, muß jedenfalls eine Abgabewilligung im Sinne des § 19 vorliegen. Diese ersetzt die Besamungserlaubnis für die genehmigte Samenmenge.

Zu §§ 20 bis 22:

§ 20 regelt die tiergesundheitlichen Erfordernisse in Besamungsstationen sowie bei der Abgabe von Samen.

Besamungsstationen haben dafür zu sorgen, daß alle in der künstlichen Besamung verwendeten Tiere daraufhin untersucht werden, ob sie übertragbare Krankheiten im Sinne des § 17 Abs. 2 aufweisen. Dabei stellt die nach § 17 Abs. 2 z 2 unmittelbar vor jeder Samengewinnung vorzunehmende Untersuchung eine Augenscheinsuntersuchung dar.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind nach § 20 Abs. 2 in einem Gesundheitsblatt einzutragen. Kranke sowie aus anderen Umständen von der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließende Tiere dürfen für die Dauer des Ausschließungsgrundes nicht in der künstlichen Besamung verwendet werden (§ 21). Bereits von solchen Tieren gewonnener Samen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 zu vernichten. Die veterinärmedizinischen Erkenntnisse, welche die Vernichtung von Samen erfordern, können sich im Laufe der Zeit ändern. Siehe dazu die Ausführungen zu § 15.

§ 22 stellt eine weitere Beschränkung der Samenabgabe für Besamungsstationen dar. Während § 21 unmittelbar nur für Besamungsstationen gemäß § 15 gilt, findet § 22 auch sinngemäß Anwendung auf die gemäß § 39 abgebenden Besamungsstationen, welche in den anderen Bundesländern betrieben werden. Das heißt, daß eine Abgabe von Samen von diesen nur dann erfolgen darf, wenn durch Untersuchungen, welche mit § 20 vergleichbar sind, nachgewiesen wird, daß eine Übertragung von Krankheiten (§ 17) ausgeschlossen werden kann.

Zu § 23:

Im Hinblick auf die enorme Bedeutung der künstlichen Besamung für die gesamte tierische Produktion in Österreich sind zur

Sicherstellung der züchterischen Interessen genaue Aufzeichnungen erforderlich.

Zu § 24:

Diese Bestimmung ermöglicht es der Landesregierung, eine Betriebsbewilligung aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Einige dieser wichtigen Gründe werden in einer demonstrativen Aufzählung genannt.

Zu § 25:

Diese Bestimmung zählt jene Personen (Besamer) auf, welche zur Vornahme der künstlichen Besamung berechtigt sind.

Tierärzte benötigen keine formelle Besamungsbewilligung; jeder in Österreich zur Berufsausübung berechtigte Tierarzt ist schon kraft Gesetzes berechtigt, Besamungen durchzuführen. Aus Ordnungsgründen hat er lediglich der Wiener Landwirtschaftskammer die Aufnahme seiner Tätigkeit zu melden.

Sonstigen Personen ist auf Antrag von der Wiener Landwirtschaftskammer die Besamungsbewilligung zu erteilen, wenn sie die fachliche Eignung sowie die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen.

Für die künstliche Besamung beim Schwein im eigenen Betrieb soll die Durchführung der künstlichen Besamung ohne Besamungserlaubnis möglich sein.

Zu § 26:

Durch Abs. 1 wird sichergestellt, daß - abgesehen vom Fall der Eigengewinnung durch einen Eigenbestandsbesamer - nur Samen, welcher von einer in Wien rechtmäßig tätig werdenden Besamungsstation stammt, verwendet werden darf, und zwar nur im Tätigkeitsbereich jener Besamungsstation, von der der Samen stammt.

Eine Besamungsstation im Sinne der gegenständlichen Bestimmung ist jene, welche den Samen im eigenen Betrieb verwendet, bzw. jene, von welcher der Samen an einen von der Besamungsstation verschiedenen Abnehmer abgegeben wurde. Sie muß demnach nicht jene Besamungsstation sein, von der der Samen gewonnen wurde. Die Festlegung entsprechender Aufzeichnungs-, Berichts- und Unterlassungspflichten der Besamer (Abs. 3, 5 und 6) erscheint notwendig, um die bei der Durchführung der künstlichen Besamung aus züchterischen Gründen gebotene Ordnung zu gewährleisten.

Zu § 28:

Durch Verordnung nach Abs. 2 Z 4 hat die Landesregierung die in Art. 3 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission (reinrassiges Tier) und in Art. 3 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission (hybrides Tier) enthaltenen Regelungen umzusetzen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung zählt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung auf und legt ihren Inhalt fest. Embryotransfereinrichtungen gemäß § 40, welche in Wien tätig werden, bedürfen keiner behördlichen Legitimierung; sie haben jedoch der Wiener Landwirtschaftskammer bestimmte Sachverhalte bekanntzugeben. Unter anderem ist der Leiter der Geschäftsstelle namhaft zu machen, welcher für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des § 9 VStG verantwortlich ist. Die Betriebsbewilligung entfaltet dingliche Wirkung.

Zu § 30:

Die Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen darf nur im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung erfolgen. Diese haben sich dabei eines Tierarztes zu bedienen, zumal bei der Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embyonen von einer dem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeit im Sinne des Tierärztegesetzes auszugehen ist.

Für die Übertragung von Eizellen und Embryonen, die in Ländern außerhalb des EWR gewonnen wurden, benötigen die Embryotransfereinrichtungen eine Verwendungsgenehmigung gemäß § 31.

Zu §§ 32 und 33:

Die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht sowie die Berichterstattung über die Tätigkeit der Embryotransfereinrichtungen sowie jene betreffend den Widerruf der Betriebsbewilligung bzw. die Untersagung des Betriebes entsprechen den für die Besamungsstationen geltenden Bestimmungen.

Zu §§ 34 und 35:

§ 34 zählt die Personen auf, welche eine Übertragung von Eizellen und Embryonen durchführen dürfen. Die Übertragungsbewilligung gemäß § 34 Abs. 2 kann sich auf die Übertragung von Embryonen und/oder Eizellen beziehen.

Die Bestimmungen betreffend die Bewilligungserteilung sowie die Aufzeichnungen sind jenen Bestimmungen angeglichen, welche für den Besamer gelten.

Zu § 36:

Mit Verordnung nach Z 6 hat die Landesregierung hinsichtlich der Anforderungen an den Eizellenschein (Embryonenschein) für reinrasige Tiere die Regelungen in Art. 5 (Art. 7) der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission und für hybride Tiere die Regelungen in Art. 5 (Art. 7) der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission umzusetzen.

Zu § 37:

Im 8. Abschnitt wird, abgesehen von der schon aufgrund der EG-Rechtsvorschriften verlangten "Anerkennung" der Tierzucht im

EWR-Raum weitgehend auch die Tierzucht außerhalb des EWR-Raumes anerkannt.

In dieser Bestimmung wird u.a. festgelegt, daß alle außerhalb Wiens von der zuständigen Institution (nach den EU-Rechtsvorschriften z.B. der Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine und der Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorientationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, können dies auch private Unternehmen sein) geführten Zuchtbücher bzw. die in diesen eingetragenen Zuchttiere als solche im Sinne dieses Gesetzes gelten. Dies bedeutet, daß die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes auch auf die "anerkannten" Zuchtbücher und Zuchttiere anwendbar sind. Dadurch wird unter anderem gewährleistet, daß auch diese Zuchttiere nur unter bestimmten Voraussetzungen angeboten oder abgegeben werden dürfen, aber zugleich die Möglichkeit geschaffen, daß ihre Samen bzw. Eizellen und Embryonen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Gesetz in der Zucht verwendet werden dürfen.

Zu § 38:

Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, daß Leistungsprüfungen bzw. Zuchtwertfeststellungen auf Grund § 9 entfallen können, wenn andere außerhalb Wiens durchgeführte Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen vorliegen, die mit jenen nach § 9 in Verbindung mit § 11 vergleichbar sind.

Zudem war eine Anerkennung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen schon deshalb notwendig, um Samen auch von Tieren außerhalb Wiens verwenden zu können.

Zu § 39:

Hiedurch wird u.a. sichergestellt, daß auch Samen, der außerhalb Wiens gewonnen wurde, in Wien abgegeben werden kann, zumal nach

S 4 als Abgabevoraussetzung die Samengewinnung durch eine Besamungsstation gefordert wird.

Zu § 40:

Dadurch wird die Abgabe von außerhalb Wiens gewonnenen Eizellen und Embryonen ermöglicht, zumal § 5 für die Abgabe von Eizellen und Embryonen ihre Gewinnung durch eine Embryotransfereinrichtung erfordert.

Embryotransfereinrichtungen sind berechtigt, in Wien tierzüchterisch tätig zu werden. § 29 Abs. 7 ist zu beachten.

Zu §§ 42 und 43:

Mit diesen Bestimmungen werden jene Personen, die in einem EWR-Mitgliedstaat berechtigt sind, künstliche Besamungen bzw. Übertragungen von Eizellen und Embryonen vorzunehmen, ermächtigt, diese Tätigkeit auch in Wien auszuüben. Maßstab für ihre Befugnis in Wien ist deren Legitimation im Ausland. Jemand der z.B. "nur" eine Eigenbestandsbesamungsbewilligung für bestimmte Tiere besitzt, kann diese Tiere auch in Wien nur auf einem eigenen Betrieb besamen.

Zu § 44:

Gemäß § 4 lit. a des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI. für Wien Nr. 28/1957, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 25/1977, hat die Wiener Landwirtschaftskammer Aufgaben der staatlichen Verwaltung zu besorgen, soweit es durch besondere gesetzliche Regelungen vorgesehen ist. Mit dem gegenständlichen Entwurf werden der Wiener Landwirtschaftskammer zahlreiche behördliche Agenden übertragen. Es ist daher notwendig, das behördliche Verfahren und den Instanzenzug zu regeln.

Zu § 46:

Die Überwachung in züchterischer Hinsicht ist Aufgabe der Wiener Landwirtschaftskammer. Durch die gegenständliche Bestimmung werden den von der Wiener Landwirtschaftskammer betrauten Aufsichtsorganen Überwachungsbefugnisse eingeräumt. Zugleich werden die von der Kontrolle betroffenen Personen verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen zu dulden bzw. zu ermöglichen. Soweit im Zuge der Überwachung einem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeiten erforderlich wären, ist ein solcher damit zu betrauen (Tierarzt, Amtstierarzt).

Veterinärhygienische Überwachungsmaßnahmen sind jedoch Aufgabe der Landesregierung (Abs. 8).

Zu § 47:

Diese Bestimmung zählt taxativ die Straftatbestände auf.

Zu § 48:

Diese Bestimmung räumt der Landesregierung das Recht ein, für bestimmte Maßnahmen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zuzulassen.

Ausnahmen dürfen nur dann zugelassen werden, wenn die mit diesen Maßnahmen verbundenen öffentlichen oder privaten Interessen jene Interessen im Sinne des § 1 Abs. 2 überwiegen, welche durch die Einhaltung der Vorschriften geschützt werden sollen. Die vorgesehene Interessenabwägung soll sicherstellen, daß Ausnahmen nur im unbedingt erforderlichen Umfang erlaubt werden. Dies gilt sowohl für die Maßnahmen selbst als auch für die Rechtsvorschriften, für welche zur Durchsetzung der Maßnahmen eine Ausnahme gewährt wird.

Zu § 49:

Diese Bestimmung enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung und setzt die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften auf dem Bereich der Tierzucht außer Kraft.